

Satzung
des
Hockey- und Tennisclubs Bad Neuenahr 1920 e.V.

Inhaltsangabe:

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Datenerfassung
- § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Maßregelungen
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Ehrengericht
- § 13 Abteilungen
- § 14 Protokollierung und Beschlüsse
- § 15 Wahlen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30. Dezember 1920 gegründete Sportverein führt den Namen „Hockey- und Tennisclub Bad Neuenahr 1920 e.V.“. Die abgekürzte Fassung lautet: „HTC Bad Neuenahr“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe in den im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Farben des Clubs sind „grün-weiß“.

Das äußere Abzeichen des Clubs hat eine ovale Form. In einem grünen Querstreifen kreuzen sich in weißer Farbe ein Tennis- und ein Hockeyschläger. Im oberen weißen Feld befinden sich die Buchstaben „HTC“, im unteren weißen Feld die Buchstaben „BN“ oder ausgeschrieben die Worte „Bad Neuenahr“.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- Aktiven erwachsenen Mitgliedern
- Passiven erwachsenen Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

a) Aktive erwachsene Mitglieder müssen zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich am Ende eines Kalenderjahres für das nächste Jahr möglich.

b) Passive erwachsene Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich.

c) Jugendliche Mitglieder dürfen zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand und muss ein für die Dauer der Mitgliedschaft bestehendes SEPA-Lastschriftmandat beinhalten (§4-1.). Beschränkt Geschäftsfähige (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.

3. Aktive Mitglieder (Erwachsene und Jugendliche) haben Anspruch darauf, die sportlichen Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Bestimmungen und Regeln zu benutzen. An den Veranstaltungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen.
4. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, kann mit Vereinen, Vereinigungen, Verbänden und anderen Körperschaften Kooperationsverträge abschließen, soweit dies der Erfüllung des Vereinszwecks (§1,2) dient.
5. Diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichten alle Mitglieder.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss durch den Gesamtvorstand mit Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 4 Beiträge und Datenerfassung

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen (§2-2.). Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 20. Februar unter Angabe der HTC Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000069438 und der Mandatsreferenz (Mitglieds-Nr.)

eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

3. Die für die Vereinsarbeit notwendigen persönlichen Daten der Mitglieder werden gespeichert. Mit der maschinellen Erfassung der Daten sind die Mitglieder einverstanden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Die Befugnisse der Abteilungs- und Jugendleiter zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebs bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,2), gegen einen Ausschluss (§ 3,3), sowie gegen eine Maßregelung des Gesamtvorstandes, sowie gegen eine Maßregelung der Abteilungs- und Jugendleiter (§ 6), ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) das Ehrengericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens Ende März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Sie ist innerhalb von drei Wochen durchzuführen, wenn kein späterer Termin beantragt ist.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte, insbesondere Geschäftsbericht, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Beschluss über den Haushaltsplan
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Geschäftsführer

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleitern
- den Jugendleitern der Abteilungen,
- dem Liegenschaftswart und
- dem Pressewart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der Schatzmeister ist bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Gesamtvorstand ein Mitglied aus dem Vorstand oder dem Beirat als Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Beirates. Er ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist für sich allein berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht auszuüben.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist kein Beschlussorgan. Ihm obliegen ausschließlich die technische Abwicklung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit im ideellen Bereich einschließlich des Zweckbetriebes eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a ESTG von maximal bis zu einem hier bestimmten Höchstbetrag jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 11 Beirat

1. Zum Beirat gehören
 - a) ein von den Jugendlichen gewähltes Mitglied (Mindestalter 16 Jahre),
 - b) ein Leiter des Festausschusses für gesellige Veranstaltungen
 - c) drei weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsangehörige
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit, berät ihn und übernimmt auf Bitte des Vorstandes besondere Aufgaben. Zum Zwecke der

Erfüllung seiner Aufgaben hat der Beirat gegenüber dem Vorstand einen Anspruch auf umfassende Information über alle Angelegenheiten des Vereins.

3. Er nimmt stimmberechtigt mindestens einmal vierteljährlich an Sitzungen des Gesamtvorstandes teil. Auf Wunsch von mindestens vier Beiratsmitgliedern ist eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen, zu der der Beirat eingeladen wird und stimmberechtigt teilnimmt.

§ 12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Ehrengerichtsvorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Das Ehrengericht wird nur auf Antrag oder auf die Beschwerde gegen eine Ordnungsentscheidung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes tätig. Antragsberechtigt ist der Vorstand oder Beirat, beschwerdeberechtigt jedes betroffene Mitglied. Soll ein Verfahren gegen ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor dem Ehrengericht durchgeführt werden, so ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zur Stellung des Antrages berechtigt.
2. Das Ehrengericht wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es hat jedoch spätestens drei Wochen nach seiner Anrufung zusammenzutreten. Das Verfahren vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich. Beteiligte des Verfahrens sind der Antragsteller oder Beschwerdeführer und der Beschuldigte oder Beschwerdegegner. Eine Vertretung ist zulässig.
3. Das Ehrengericht trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist von allen Ehrengerichtsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Adressaten mitzuteilen. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen ist der Adressat von der Beschwerdemöglichkeit an die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
Über den Hergang des Verfahrens und die vorgebrachten Tatsachen haben die Ehrengerichtsmitglieder und die Beteiligten, sowie über den Hergang der Beratung und Abstimmung die Ehrengerichtsmitglieder Stillschweigen zu bewahren.
4. Das Ehrengericht schlägt dem Vorstand eine der in § 6 genannten Maßregeln oder den Ausschluss eines Mitgliedes vor. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann sowohl der Betroffene als auch das Ehrengericht die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet bzw. aufgelöst.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen Abteilungen für Hockey, Tennis, Volleyball und Wintersport.

2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur umfassenden Berichtserstattung verpflichtet.
3. Zur Unterstützung der Abteilungs- und Jugendleiter können auf deren Vorschlag von der Mitgliederversammlung Vertreter gewählt werden. Diese vertreten die Abteilungs- und Jugendleiter auch im Vorstand.

Weitere Helfer zur Unterstützung der Abteilungs- und Jugendleiter kann der Gesamtvorstand bestimmen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Beirates und des Ehrengerichtes sowie die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen vom geschäftsführenden Vorstand in einem Jahr nur jeweils zwei gewählt werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und

beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. März 2018 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Fassung vom 07. Februar 2014

Bad Neuenahr, den 10. März 2018

Dr. Karl-Horst Gödtel
Vorsitzender

Elke Meckes
2. Vorsitzende